



Vorlage Nr.: 2018/140

13.08.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL C	18.09.2018	7
Kreistag	FBL C	25.09.2018	12

Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Recklinghausen vom 15. Juli 2005

Beschlussvorschlag: Die als Anlage 1 beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Recklinghausen vom 15. Juli 2005 wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Recklinghausen vom 15.07.2005 ist in den § 2 Abs. 1, 5, § 3 Abs. 1, Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1, Abs. 5, § 10, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, Abs. 2, § 13 Abs. 2 Nr. 5, § 16, § 17 zu ändern. Im Übrigen gelten die sonstigen Vorschriften in der Fassung vom 15.07.2005 fort.

Die Änderungen der Satzung betreffen ausschließlich die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Entscheidung der Bürger*innen anstelle des Kreistages) und haben keine erschwerenden Auswirkungen auf das derzeit stattfindende Bürgerbegehren (Antrag der Bürger*innen auf Durchführung eines formalisierten Abstimmungsverfahrens) und den danach unter Umständen folgenden Bürgerentscheid zum Kreishausesneubau. Da die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Recklinghausen 13 Jahre alt ist, sind Anpassungen aufgrund von erfolgten Gesetzänderungen erforderlich geworden.

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Recklinghausen vom 15.07.2005 entspricht nicht mehr dem höherrangigen Recht. Maßgeblich sind vorliegend das Grundgesetz (GG), die Kreisordnung (KrO NRW), das Kommunalwahlgesetz (KommwahlG NRW), die Kommunalwahlordnung (KommwahlO NRW) sowie die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides des Innenministeriums NRW (BürgerentscheidDVO).

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die folgenden Normen der Satzung verstoßen gegen höherrangiges Recht bzw. sind an die inzwischen erfolgten Gesetzesänderungen anzupassen:

- 1) § 2 Abs. 1 der Satzung ist unbestimmt und erfüllt nicht die Voraussetzungen des Bestimmtheitsgrundsatzes des Art. 20 Abs. 3 GG, da der Landrat lediglich den Tag und nicht die Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief eingegangen sein muss, bestimmt. Die Satzung des Kreises verweist lediglich in § 2 Abs. 1 auf § 12 Abs. 2 b) der Satzung, der bestimmt, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr eingehen muss. Konkreter und bestimmter ist es die Zeit in § 2 Abs. 1 der Satzung zu nennen.
- 2) § 3 Abs. 1 der Satzung verstößt gegen § 7 KommwahlG NRW, da der Wortlaut lediglich verkürzt wiedergegeben wird (der letzte Halbsatz fehlt: „oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat“). Das führt dazu, dass Bürger*innen ohne Wohnsitz nicht stimmberechtigt sind, obwohl sie im Abstimmungsverzeichnis ggfls. aufgeführt werden. Grundsätzlich sind diese Bürger*innen stimmberechtigt. Ferner fordert die Satzung, dass die Stimmberechtigten mindestens seit 3 Monaten im Gebiet des Kreises Recklinghausen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. § 7 KommwahlG NRW bestimmt aber, dass die Stimmberechtigten mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.
- 3) § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung steht nicht mit § 8 KommwahlG NRW im Einklang, da die Norm einen Ausschluss der Stimmberechtigung für Personen, die für die Besorgung aller Angelegenheiten einen Betreuer haben, enthält. § 8 des KommwahlG NRW bestimmt für Wahlen einen solchen Ausschluss seit 2016 nicht mehr.
- 4) In § 5 Abs. 2 der Satzung fehlt der Zusatz, dass von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten einzutragen sind sowie Wahlberechtigte, die bisher eine Wohnung in einer anderen kreisangehörigen Gemeinde desselben Kreises gehabt haben und nach dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zuziehen und vor dem Bürgerentscheid bei der Meldebehörde gemeldet sind. Dadurch wird der Wortlaut des § 10 Abs. 1 KommwahlG NRW unzureichend wiedergegeben, da S. 3 und S. 4 nicht erwähnt werden.
- 5) § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 und § 10, § 12 Abs. 1 sowie § 16 der Satzung berücksichtigen nicht, dass nach § 23 Abs. 7 S. 4- 6 KrO NRW seit dem Jahr 2011 ein Stichtagsentscheid (mehrere (Kreistags-) Bürgerentscheide, die miteinander konkurrieren; gleichzeitig zur Abstimmung gestellte Fragen müssen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden) mög-

lich ist. Demnach muss ergänzt werden, dass bei einem Stichentscheid auch der Text der vom Kreistag beschlossenen Stichfrage öffentlich bekannt gemacht werden muss. Ferner muss die Titelseite des Abstimmungsheftes auch den Text der Stichfrage enthalten. Der Stichentscheid muss auch auf dem Stimmzettel, bei der Stimmgabe sowie bei der Feststellung des Ergebnisses Berücksichtigung finden.

- 6) § 23 Abs. 1 KrO NRW sieht nicht nur einen Bürgerentscheid (S. 1), sondern auch einen Kreistagsbürgerentscheid (S. 2) vor, bei dem der Kreistag die Entscheidung treffen kann, dass ein Bürgerentscheid stattfinden soll. Da es keine Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gibt, ist der Inhalt des Abstimmungsheftes/Informationsblattes bei einem Kreistagsbürgerentscheid anders als bei einem Bürgerentscheid, so dass § 8 der Satzung insoweit angepasst werden muss.
- 7) § 11 Abs. 1 der Satzung des Kreises sieht fehlerhaft vor, dass die Abstimmungshandlung öffentlich ist. Die Abstimmungshandlung ist nach § 24 Abs. 1 S. 1 KommwahlG NRW nur öffentlich, sofern die Wahlhandlung in einem Wahllokal stattfindet (vgl. Überschrift vor § 24 „1. Anwesenheit im Wahllokal“). Die Briefwahl ist in § 26 KommwahlG NRW geregelt. Da nach der Satzung des Kreises die Abstimmung ausschließlich per Brief stattfindet, ist die Abstimmungshandlung nicht öffentlich. Demnach ist auch S. 2 anzupassen, der bestimmt, dass der Abstimmungsvorstand im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der am Ort der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses Anwesenden beschränken kann. Auch dieser Satz gibt den Wortlaut von § 24 Abs. 1 S. 2 KommwahlG NRW wieder, der bei der Briefwahl keine Anwendung findet. Richtigerweise geht es um das Abstimmungsergebnis und nicht um die Abstimmungshandlung.
- 8) § 12 Abs. 2 der Satzung ist anzupassen, da der Kreis Recklinghausen bei der praktischen Abwicklung des Bürgerentscheides auf die Unterstützung der Städte (vergleichbar wie bei den Wahlen) angewiesen ist. Demnach muss auch eine redaktionelle Änderung des § 2 Abs. 5 der Satzung erfolgen und § 12 neben § 5 ergänzt werden. § 2 Abs. 5 der Satzung sieht generell die Heranziehung der kreisangehörigen Städte bei der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides über die bereits in § 5 getroffene Regelung vor.
- 9) § 13 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung, der die Tatbestände enthält, wegen derer die Stimmbriefe zurückzuweisen sind, entspricht nicht dem vollständigen Wortlaut des § 27 Abs. 2 KommwahlG NRW („5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält“).
- 10) Die Mustersatzung des LKT erklärt sowohl Vorschriften der Kommunalwahlordnung als auch des Kommunalwahlgesetzes für entsprechend anwendbar. Die Satzung des Kreises verweist in § 17 nur auf die Vorschriften der Kom-

munalwahlordnung NRW. Insbesondere ein Verweis auf §§ 11, 23 Abs. 1 S. 1 KommwahlG NRW ist sinnvoll, da die Satzung des Kreises zu diesen Vorschriften keine Regelung enthält.

Es fehlt auch der Verweis auf § 32 Abs. 6 KommwahlO NRW (Beteiligung der Blindenvereine bei den Stimmzetteln), obwohl § 2 der BürgerentscheidDVO NRW vorschreibt, dass dieser u.a. bei der Vorbereitung und der Durchführung der Abstimmung zu beachten sei.

Die unter Ziffer 1-10 aufgeführten Normen sind demnach (wie in der Anlage 1 fett und unterstrichen kenntlich gemacht) an das geltende Recht anzupassen und zu ändern.